Konkordat
zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern
Vom 29. März 1924
(BayRS IV S. 190)
BayRS 01-5-1-K/WK

Vollzitat nach RedR: Konkordat zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 01-5-1-K/WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Zusatzprotokoll vom 19.1.2007 (GVBl. S. 351, 449) geändert worden ist

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und der Bayrische Staat haben, vom gleichen Verlangen beseelt, die Lage der katholischen Kirche in Bayern auf eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Weise und dauernd neu zu ordnen, beschlossen, eine feierliche Übereinkunft zu treffen.

Zu diesem Zwecke haben Seine Heiligkeit Papst Pius XI. zu Ihrem Bevollmächtigten Seine Exzellenz den Herrn Apostolischen Nuntius in München und Erzbischof von Sardes, Monsignore Dr. Eugen Pacelli, und die Bayrische Staatsregierung zu Ihrem Bevollmächtigten Seine Exzellenz den Herrn Staatsminister des Äußern Dr. Eugen von Knilling, den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Franz Matt und den Herrn Staatsminister der Finanzen Dr. Wilhelm Krausneck ernannt, die, nachdem sie ihre beiderseitigen Vollmachten ausgewechselt und für richtig befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1

§ 1

Der Bayerische Staat gewährleistet die freie und öffentliche Ausübung der katholischen Religion.

§ 2

Er anerkennt das Recht der Kirche, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze zu erlassen und Anordnungen zu treffen, die ihre Mitglieder binden; er wird die Ausübung dieses Rechtes weder hindern noch erschweren.

§ 3

[1]Er sichert der katholischen Kirche die ungestörte Kultübung zu. [2]In der Erfüllung ihrer Amtspflichten genießen die Geistlichen den Schutz des Staates.

Artikel 2

[1]Orden und religiöse Kongregationen können den kanonischen Bestimmungen gemäß frei gegründet werden. [2]Sie unterliegen von seiten des Staates keiner Einschränkung in bezug auf ihre Niederlassungen, die Zahl und – vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 13 § 2 – die Eigenschaften ihrer Mitglieder sowie bezüglich der Lebensweise nach ihren kirchlich genehmigten Regeln.
[3]Soweit sie bisher die Rechte einer öffentlichen Körperschaft genossen haben, bleiben ihnen diese gewahrt; die übrigen erlangen Rechtsfähigkeit oder die Rechte einer öffentlichen Körperschaft nach den für alle Bürger oder Gesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen. [4]Ihr Eigentum und ihre anderen Rechte werden ihnen gewährleistet. [5]In bezug auf den Erwerb, den Besitz und die Verwaltung ihres Vermögens sowie in der Ordnung ihrer Angelegenheiten unterliegen sie keiner besonderen staatlichen Beschränkung oder Aufsicht.

Artikel 3[1]

[1] Vgl. den Notenwechsel zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl zur Verlängerung der Regelung über ruhende Fakultäten der Universitäten Bamberg und Passau vom 15. Dezember 2023 (GVBl. S. 10, BayRS 01-5-5-WK).

§ 1

[1]Der Staat unterhält an den Universitäten Augsburg, München (Ludwig-Maximilians-Universität), Passau, Regensburg und Würzburg sowie an der Gesamthochschule Bamberg katholisch-theologische Fachbereiche in dem durch die Bedürfnisse von Forschung und Lehre nach Art. 4 §§ 1 und 2 gebotenen Umfang. [2]Jeder dieser Fachbereiche umfaßt auch mindestens einen Lehrstuhl für die Didaktik des katholischen Religionsunterrichtes.

§ 2

An den in § 1 genannten theologischen Fachbereichen werden Professoren und andere Personen, die zur Lehre berechtigt sind, vom Staate erst ernannt oder zugelassen oder Lehraufträge erteilt, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten von dem zuständigen Diözesanbischof keine Erinnerung erhoben worden ist.

§ 3

Sollte einer der genannten Lehrer vom Diözesanbischof wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens aus triftigen Gründen beanstandet werden, so wird der Staat unbeschadet der staatsdienerlichen Rechte alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz sorgen.

§ 4

[1]Der Staat unterhält an den Universitäten Erlangen-Nürnberg und Bayreuth in einem für das erziehungswissenschaftliche Studium zuständigen Fachbereich mindestens je einen Lehrstuhl für katholische Theologie und einen Lehrstuhl für die Didaktik des katholischen Religionsunterrichtes. [2]Bei der Besetzung dieser Lehrstühle gelten die §§ 2 und 3 entsprechend. [3]Die Vorschlagslisten für die Besetzung dieser Lehrstühle werden für die Universität Bayreuth von katholisch-theologischen Fachbereich der Gesamthochschule Bamberg, für die Universität Erlangen-Nürnberg vom katholisch-theologischen Fachbereich der Universität Würzburg erstellt. [4]Für die Inhaber der Lehrstühle wird in dem Fachbereich, dem sie angehören, ein gemeinsames Institut errichtet.

§ 5

[1]Der Staat unterhält an den Universitäten Augsburg, Erlangen-Nürnberg, München (Ludwig-Maximilians-Universität), Passau, Regensburg und Würzburg sowie an der Gesamthochschule Bamberg in einem für das erziehungswissenschaftliche Studium zuständigen Fachbereich je einen Lehrstuhl für Philosophie, für Gesellschaftswissenschaften und für Pädagogik, gegen deren Inhaber hinsichtlich ihres katholisch-kirchlichen Standpunktes keine Erinnerung zu erheben ist. [2]Bei der Besetzung dieser Lehrstühle gilt § 2 entsprechend.

Artikel 4[1]

[1] Vgl. den Notenwechsel zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl zur Verlängerung der Regelung über ruhende Fakultäten der Universitäten Bamberg und Passau vom 15. Dezember 2023 (GVBl. S. 10, BayRS 01-5-5-WK).

§ 1

Das Lehrangebot in den katholisch-theologischen Fachbereichen der in Art. 3 § 1 genannten Hochschulen muß vornehmlich den Bedürfnissen des priesterlichen Berufes, daneben denen anderer seelsorgerischer Dienste nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften Rechnung tragen.

§ 2

Das Lehrangebot in den katholisch-theologischen Fachbereichen der in Artikel 3 § 1 genannten Hochschulen muß ferner den Erfordernissen der Lehrerbildung entsprechen, soweit Studenten

a) katholische Religionslehre als Unterrichtsfach,

b) katholische Religionslehre im Rahmen der Didaktiken der Grund- oder Hauptschule oder

c) katholische Theologie im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums

studieren.

§ 3

Für die in Artikel 3 § 4 genannten Lehrstühle gilt § 2 Buchstaben b und c entsprechend.

§ 4

Der in den §§ 1-3 vorgesehene Unterricht ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche zu erteilen.

§ 5

Die kirchlichen Oberbehörden haben das Recht, zu Prüfungen, die dazu dienen, die Befähigung zur Erteilung katholischen Religionsunterrichtes festzustellen, Vertreter zu entsenden.

§ 6

Der Erwerb der Lehrbefähigung für Volksschulen, Sonderschulen, berufliche Schulen, Realschulen und Gymnasien sowie die Übertragung eines Lehramtes werden für die Angehörigen von Orden und religiösen Kongregationen an keine anderen Bedingungen geknüpft als für Laien.

Artikel 5[2)]

[2)] **[Amtl. Anm.:]** Vgl.Bek. des Notenwechsels zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern zu Art. 5 des Bayerischen Konkordats vom 18. März 1980 (GVBl. S. 150).

§ 1

[1]Der Staat gewährleistet die Errichtung und den Betrieb einer Katholischen Universität in kirchlicher Trägerschaft

a) mit folgenden wissenschaftlichen Studiengängen:
 – Katholische Theologie,

 – Geisteswissenschaften im übrigen sowie Mathematik und Geographie nach näherer Bestimmung durch Notenwechsel zwischen der Apostolischen Nuntiatur und der Bayerischen Staatsregierung,

 – Wirtschaftswissenschaften,

b) mit folgenden Fachhochschulstudiengängen:
 – Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit,
 – Sozialwesen.

[2]Der Sitz der Katholischen Universität ist Eichstätt. [3]Der Standort der wissenschaftlichen Studiengänge und der Fachhochschulstudiengänge wird durch Notenwechsel zwischen der Apostolischen Nuntiatur und der

Bayerischen Staatsregierung festgelegt.
[4]Errichtung und Betrieb der Katholischen Universität in kirchlicher Trägerschaft bleiben gewährleistet, solange und soweit sie im Rahmen der für alle geltenden Gesetze und nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen dieses Vertrags unterhalten wird.

§ 2

(1) [1]Der Staat ersetzt dem Träger der Katholischen Universität auf dessen Antrag 90 vom Hundert des tatsächlichen Aufwandes (auch für Investitionen). [2]Es wird jedoch nur ein Aufwand berücksichtigt, wie er bei vergleichbaren staatlichen Hochschulen und Hochschuleinrichtungen entsteht. [3]Der Aufwendungsersatz des Staates vermindert sich mit dem Beginn des Jahres, das der Aufnahme des Studienbetriebs der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät folgt, auf 85 vom Hundert.

(2) [1]Die mit staatlichen Mitteln geförderten Bauten und Einrichtungen (Investitionen), die auf Dauer nicht mehr den Zwecken der Hochschule dienen, bleiben im Eigentum des Trägers der Katholischen Universität, wenn dieser Wertausgleich zum Verkehrswert im Verhältnis des Anteils der staatlichen Förderung leistet. [2]Der Träger kann die Bauten und Einrichtungen auch dem Staat übereignen; der Staat leistet in diesem Fall Wertausgleich zum Verkehrswert abzüglich der durch die staatlichen Förderungsmittel herbeigeführten Werterhöhungen.

§ 3

[1]Der Träger erläßt die Grundordnung der Hochschule und die sonstigen Ordnungen, insbesondere die Studienordnungen, Hochschulprüfungsordnungen und Habilitationsordnungen, soweit sie auch bei staatlichen Hochschulen von diesen selbst erlassen werden. [2]Er legt fest, wie die Hochschule gegliedert ist, welche Kollegialorgane zu bilden und wie sie zusammenzusetzen sind und welche Bezeichnung die Hochschule führt. [3]Der Träger bedarf dazu jeweils des staatlichen Einvernehmens. [4]Das Einvernehmen wird erklärt, wenn die Ordnung nicht gegen Gesetze verstößt und die Gleichwertigkeit der Ausbildung und der Abschlüsse gewährleistet ist.

§ 4

[1]Die Katholische Universität hat das Recht, ohne weitere staatliche Mitwirkung in den in Art. 5 § 1 genannten wissenschaftlichen und Fachhochschulstudiengängen auf Grund von Prüfungsordnungen, die in ihren Anforderungen den an den staatlichen Hochschulen geltenden Prüfungsordnungen gleichwertig sind, Hochschulprüfungen abzunehmen, Zeugnisse zu erteilen und die akademischen Grade zu verleihen, die in vergleichbaren Fächern von staatlichen Hochschulen unter gleichen Voraussetzungen verliehen werden. [2]Die Verleihung des Doktorgrades in allen in § 1 genannten wissenschaftlichen Studiengängen sowie die Feststellung der Lehrbefähigung setzen ein wissenschaftliches Studium voraus. [3]Die Hochschulprüfungen, Hochschulgrade und Zeugnisse verleihen die gleichen Berechtigungen wie die Prüfungen, Grade und Zeugnisse gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. [4]Das an der Katholischen Universität abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne des allgemeinen Hochschulrechtes. [5]Prüfungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Priester richten sich ausschließlich nach kirchlichem Recht, soweit auf Grund der Prüfungen keine akademischen Grade verliehen werden.

§ 5

[1]Prüfungen, welche die Befähigung für das Lehramt an öffentlichen Schulen verleihen, werden auf Grund staatlicher Studien- und Prüfungsordnungen als Staatsprüfungen und – soweit dies allgemein üblich ist – am Sitz der Katholischen Universität abgenommen.
[2]Die an der Katholischen Universität ausgebildeten Studenten werden nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen wie vergleichbare Studenten der staatlichen Hochschulen zu den staatlichen Prüfungen für das Lehramt zugelassen. [3]Der Staat wird im Rahmen seiner Zuständigkeit dafür Sorge tragen, daß sie in ihrer beruflichen Verwendung den an den staatlichen Hochschulen Ausgebildeten gleichgestellt sind.

Artikel 6

§ 1

Das Recht der katholischen Kirche in Bayern auf einen angemessenen Einfluß bei der Erziehung der Schüler ihres Bekenntnisses wird unbeschadet des Erziehungsrechtes der Eltern gewährleistet.

§ 2

In Klassen und Unterrichtsgruppen an Volksschulen, die ausschließlich von Schülern des katholischen Bekenntnisses besucht werden, richten sich Unterricht und Erziehung nach den besonderen Grundsätzen des katholischen Bekenntnisses.

§ 3

[1]Klassen und Unterrichtsgruppen für Schüler des katholischen Bekenntnisses werden gebildet, wenn die Erziehungsberechtigten zustimmen und die pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernisse es ermöglichen. [2]Dies trifft zu, wenn für einen Schülerjahrgang Parallelklassen oder wenn parallele Unterrichtsgruppen gebildet werden.

§ 4

In Klassen, die von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht werden, richten sich Unterricht und Erziehung bei gebührender Rücksichtnahme auf die Empfindungen andersdenkender Schüler nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse.

§ 5

Bei der Auswahl der Lehrkräfte soll auf die Bekenntniszugehörigkeit der Schüler Rücksicht genommen werden.

§ 6

Den Schülern aller Schularten wird in Absprache mit den kirchlichen Oberbehörden geeignete und ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gegeben.

§ 7

Dem Bischof und seinen Beauftragten steht das Recht zu, Mißstände im religiös-sittlichen Leben der katholischen Schüler wie auch ihre nachteiligen oder ungehörigen Beeinflussungen in der Schule, insbesondere etwaige Verletzungen ihrer Glaubensüberzeugung oder religiösen Empfindungen im Unterricht bei der staatlichen Unterrichtsbehörde zu beanstanden, die für entsprechende Abhilfe Sorge tragen wird.

Artikel 7

§ 1

[1]Der Religionsunterricht bleibt in allen Schularten ordentliches Lehrfach, soweit es dort bisher eingeführt ist.
[2]Er ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche zu erteilen.
[3]Der Umfang des Religionsunterrichtes wird im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden festgesetzt.
[4]Sollte der Bayerische Staat in etlichen Schulen rechtlich nicht in der Lage sein, dem Religionsunterricht den Charakter eines ordentlichen Lehrfaches zu erteilen, so wird wenigstens die Erteilung eines privaten Religionsunterrichtes durch die Bereitstellung der Schulräume sowie durch deren Beheizung und Beleuchtung aus gemeindlichen oder staatlichen Mitteln sichergestellt.

§ 2

Die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes in den Schulen werden der Kirche gewährleistet.

§ 3

Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes setzt die Bevollmächtigung durch den zuständigen Diözesanbischof voraus.

§ 4

Die Verwendung als Lehrer für das Fach Katholische Religionslehre wird seitens des Staates erst erfolgen, wenn gegen den in Aussicht genommenen Kandidaten von dem zuständigen Diözesanbischof keine Erinnerung erhoben worden ist.

§ 5

Art. 3 § 3 gilt entsprechend.

§ 6

Die zur Erteilung katholischen Religionsunterrichtes geeigneten und bereiten Lehrkräfte werden bei der Zuweisung an die einzelnen Schulen nach Möglichkeit so eingesetzt, daß der katholische Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den Schulen durch die Mitwirkung der Lehrer gesichert bleibt.

§ 7

Soweit die Kirche den Religionsunterricht durch Priester, Diakone, Katecheten oder Lehrer im kirchlichen Dienst selbst versehen läßt, wird sie nur solche Personen als hauptberufliche Lehrkräfte verwenden, die entweder die nach den kirchlichen Vorschriften vorgesehene volle Ausbildung für Priester durchlaufen und die dabei vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgelegt haben oder deren Ausbildung der staatlicher Lehrkräfte entspricht.

Die Vergütung dieses Religionsunterrichtes wird in Vereinbarungen mit den kirchlichen Oberbehörden geregelt.

Artikel 8

§ 1

[1]Der Freistaat Bayern wird im Rahmen der allgemeinen Förderung der Privatschulen den Schulen katholischer Träger seine Hilfe angedeihen lassen. [2]Nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften werden diese Schulen staatlich anerkannt und durch Finanzierungshilfen sowie durch Erleichterung im Austausch von Lehrkräften gefördert.

§ 2

Privaten katholischen Volksschulen und Sonderschulen, die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden, auf gemeinnütziger Grundlage wirken und in Ausbau und Gliederung den für die öffentlichen Schulen geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ersetzt der Staat auf Antrag des Schulträgers den notwendigen Aufwand, der sich nach dem der öffentlichen Schulen bemißt.

§ 3

[1]Die notwendigen Kosten für schulaufsichtlich genehmigte Neu-, Um- und Erweiterungsbauten privater Volksschulen und Sonderschulen werden vom Staat im Rahmen der im Haushalt für diesen Zweck bereitgestellten Gesamtsumme ersetzt. [2]Der Gesamtbetrag für den Bau dieser Schulen wird in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen der öffentlichen Hand für den öffentlichen Schulhausbau festgesetzt.

Artikel 9

§ 1

[1]Orden und religiöse Kongregationen werden unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Gründung und Führung von Privatschulen zugelassen. [2]Die Zuerkennung von Berechtigungen an derartige Schulen erfolgt nach den für andere Privatschulen geltenden Grundsätzen.

§ 2

[1]Von Orden und religiösen Kongregationen geleitete Schulen, die bisher den Charakter öffentlicher Schulen gehabt haben, behalten ihn, soferne sie die an gleichartige Schulen gestellten Anforderungen erfüllen. [2]Unter den gleichen Vorbedingungen kann auch neuen Schulen von Orden und Kongregationen dieser Charakter durch die Staatsregierung verliehen werden.

Artikel 10

§ 1

[1]Der Bayerische Staat wird seinen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden vermögensrechtlichen Verpflichtungen gegen die katholische Kirche in Bayern stets nachkommen. [2]Die vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die im Konkordate von 1817 festgelegt sind, werden durch folgende Vereinbarung ersetzt:

a) Der Staat wird die erzbischöflichen und bischöflichen Stühle, die Metropolitan- und Domkapitel mit einer Dotation in Gütern und ständigen Fonds ausstatten, deren jährliche Reineinkünfte sich bemessen auf der Grundlage jener, die im erwähnten Konkordate festgesetzt sind, wobei dem Geldwerte vom Jahre 1817 Rechnung zu tragen ist. Hierbei wird für eine freie kirchliche Verwaltung der Dotationsgüter Sorge getragen werden. Solange eine solche Dotation nicht in angegebener Weise überwiesen werden kann, wird der Staat dafür eine Jahresrente leisten, die unter Zugrundelegung der im Konkordate von 1817 festgelegten Verpflichtungen und in Anlehnung an die entsprechenden Aufwendungen des Staates für seine eigenen Zwecke den jeweiligen wirtschaftlichen Zeitverhältnissen angepaßt wird.
Die Geldleistungen an die 6 Diözesanbischöfe von Augsburg, Regensburg, Würzburg, Passau, Eichstätt und Speyer sollen die gleichen sein.
Die Weihbischöfe erhalten eine Gehaltszulage, wie sie in der Vereinbarung vom Jahre 1910 vorgesehen ist; sie wird ebenfalls den jeweiligen wirtschaftlichen Zeitverhältnissen angeglichen werden.

b) Sämtliche Kapitel haben 2 Dignitäten (Domprobst und Domdekan); die Metropolitankapitel zählen 10, die Domkapitel 8 Kanoniker; die einen wie die anderen haben überdies 6 für den Chor- und Ordinariatsdienst bestimmte Vikare.
Für die Kanoniker, die bereits das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben oder die nicht mehr dienstfähig sind, können im Einverständnisse mit der Staatsregierung Koadjutoren mit oder ohne Recht zur Nachfolge aufgestellt werden, die die gleichen Bezüge erhalten wie die statusmäßigen Kanoniker.

c) Den Generalvikaren und bischöflichen Sekretären wird der Bayerische Staat eine Dienstentschädigung anweisen, deren Höhe ebenfalls den jeweiligen Wirtschaftsverhältnissen anzugleichen ist.

d) Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles, der Dignitäten, Kanonikate oder Vikarien wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

e) Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitären, den 5 bzw. 4 älteren Kanonikern und 3 älteren Vikaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen.

f) Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der Domkirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden und, wenn sie zur Unterhaltung der genannten Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zur Besoldung der nötigen weltlichen Diener nicht hinreichen, wird der Staat das Fehlende ergänzen.

g) Für die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate, für das Kapitel und das Archiv wird ein geeignetes Gebäude überlassen; für Deckung etwaiger Fehlbeträge der Ordinariatsbedürfnisse gilt Buchst. f entsprechend.

h) Der Bayerische Staat wird an die bestehenden, nach den Bestimmungen des Codex iuris canonici eingerichteten Knaben- und Priesterseminare angemessene Zuschüsse leisten.

i) Für die Emeriten sorgt der Staat durch Ausstattung der Emeritenanstalten mit ausreichender Dotation oder durch entsprechende Zuschüsse zu Emeritenpensionen.

k) Werden mit Einverständnis der Staatsregierung Seelsorgestellen neu errichtet oder bestehende umgewandelt, so werden zur angemessenen Ergänzung des Einkommens der jeweiligen Stelleninhaber staatliche Mittel im Rahmen der bisher üblichen Leistungen für die Seelsorgegeistlichen im allgemeinen zur Verfügung gestellt.

[3]Im Falle einer Ablösung oder Neuregelung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderem Rechtstitel beruhenden staatlichen Leistungen an die Kirche sichert der Bayerische Staat die Wahrung der kirchlichen Belange durch Ausgleichsleistungen zu, die entsprechend dem Inhalt und Umfange des Rechtsverhältnisses unter Berücksichtigung der Geldwertverhältnisse vollen Ersatz für das weggefallene Recht gewähren.

§ 2

Soweit staatliche Zuschüsse oder Mehraufwendungen nicht benötigt werden, können kirchliche Stellen frei errichtet oder umgewandelt werden.

§ 3

Die staatlichen Gebäude und Grundstücke, die zur Zeit unmittelbar oder mittelbar Zwecken der Kirche einschließlich der Orden oder religiösen Kongregationen dienen, bleiben diesen Zwecken auch fernerhin unter Berücksichtigung etwa bestehender Verträge überlassen.

§ 4

[1]Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Benefizien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenstiftungen werden innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes gewährleistet und können ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Obrigkeit nicht veräußert werden. [2]Die Kirche hat das Recht neues Besitztum zu erwerben und als Eigentum zu haben. [3]Dieses so erworbene Eigentum soll in gleicher Weise unverletzlich sein.

§ 5

Die Kirche hat das Recht, auf der Grundlage der bürgerlichen Steuerlisten Umlagen zu erheben.

Artikel 11

[1]Der Bayerische Staat wird in seinen Straf-, Pflege-, Erziehungs- und Krankenanstalten, sei es durch Anstellung eigener Geistlicher oder auf andere zweckmäßige Weise, auf seine Kosten eine entsprechende Seelsorge einrichten. [2]Die Seelsorger für diese Anstalten werden im Benehmen mit dem Diözesanbischof aufgestellt.
[3]Bei der Genehmigung von Anstalten anderer Unternehmer wird der Bayerische Staat tunlichst dahin wirken, daß die Anstaltspfleglinge dem jeweiligen Bedürfnis entsprechend seelsorglich betreut werden.

Artikel 12

Abgesehen von kleineren Änderungen, die im Interesse der Seelsorge liegen, und abgesehen von jenen Verschiebungen, die sich in einzelnen Fällen als Folge von Umpfarrungen ergeben, wird der jetzige Stand der Kirchenprovinzen und Diözesen nicht verändert werden.

Artikel 13

§ 1

Im Hinblick auf die Aufwendungen des Bayerischen Staates für die Bezüge der Geistlichen wird die Kirche in der Leitung und Verwaltung der Diözesen, ferner der Diözesanbildungsanstalten sowie in der Pfarrseelsorge und für die Erteilung des Religionsunterrichtes nur Geistliche verwenden, die

a) deutsche Staatsangehörigkeit haben

b) ein zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigendes Zeugnis besitzen (Hochschulreife)

c) die von der Kirche vorgeschriebenen philosophisch-theologischen Studien an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einer den Bestimmungen des c. 1365 Cod. jur. can. entsprechenden deutschen kirchlichen Hochschule oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom erfolgreich zurückgelegt haben.

§ 2

[1]Desgleichen müssen bei Orden und religiösen Kongregationen sowie bei deren Niederlassungen die Obern, die in Bayern ihren Sitz haben, deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. [2]Unberührt bleibt das Recht der Ordensobern mit anderer Staatsangehörigkeit, die ihren Sitz im Ausland haben, persönlich oder durch ihren Vertreter ihre Häuser in Bayern visitieren sowie das Recht der Ordenskleriker, ihre philosophisch-theologischen Studien an ihren Ordensschulen nach Maßgabe des c. 1365 Cod. iur. can. zurückzulegen an Stelle der in § 1 Buchst. c genannten Anstalten.

§ 3

Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in §§ 1 und 2 genannten Erfordernissen abgesehen werden.

Artikel 14

§ 1

[1]In der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe hat der Hl. Stuhl volle Freiheit. [2]Bei Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Sitzes wird das beteiligte Kapitel dem Hl. Stuhle unmittelbar eine Liste von Kandidaten unterbreiten, die für das bischöfliche Amt würdig und für die Leitung der erledigten Diözese geeignet sind; unter diesen wie auch unter den von den bayerischen Bischöfen und Kapiteln je in ihren entsprechenden Trienallisten Bezeichneten behält sich der Hl. Stuhl freie Auswahl vor. [3]Vor der Publikation der Bulle wird dieser in offiziöser Weise mit der Bayerischen Regierung in Verbindung treten, um sich zu versichern, daß gegen den Kandidaten Erinnerungen politischer Natur nicht obwalten.

§ 2

[1]Die Besetzung der Kanonikate bei den erzbischöflichen und bischöflichen Kapiteln geschieht abwechselnd durch freie Übertragung des Diözesanbischofes nach Anhörung des Kapitels und durch Wahl der Kapitel vorbehaltlich der Bestimmung des c. 177 Cod. iur. can.
[2]Die Dignitäten werden nach dem gemeinen kanonischen Rechte besetzt.

§ 3

[1]Im Hinblick auf die Aufwendungen des Bayerischen Staates für die Bezüge der Seelsorgegeistlichen wird die Kirche vor Ernennung der Pfarrer der Staatsregierung die Personalien des in Aussicht genommenen Geistlichen mitteilen; allenfallsige Erinnerungen der Staatsregierung sollen in möglichst kurzer Zeit erfolgen.
[2]Die staatlichen Patronat- oder Präsentationsrechte aus besonderen kanonischen Rechtstiteln bleiben in der bisherigen Form unberührt.

Artikel 15

§ 1

Sollte sich in Zukunft bei der Auslegung vorstehender Bestimmungen irgendeine Schwierigkeit ergeben, so werden der Hl. Stuhl und der Bayerische Staat gemeinsam eine freundschaftliche Lösung herbeiführen.

§ 2

[1]Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Konkordates wird das Konkordat vom Jahre 1817 als nicht mehr geltend erklärt. [2]Insoweit bisher erlassene und noch in Kraft befindliche Landesgesetze, Verordnungen und Verfügungen mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Widerspruch stehen, werden sie aufgehoben.

Artikel 16

[1]Die Ratifikationen werden möglichst bald ausgewechselt werden und das Konkordat wird mit dem Zeitpunkte dieser Auswechselung in Kraft treten.
[2]Zur Beglaubigung des Vorstehenden haben die nachgenannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Konkordat unterzeichnet.

Schlussprotokoll[1]

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern geschlossenen Vertrages sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden:

[1] **[Amtl. Anm.:]** Vom 4. September 1974

Zu Artikel 3 §§ 2 und 3

[1]Die Erklärung des zuständigen Diözesanbischofs, daß gegen den in Aussicht genommenen Kandidaten keine Erinnerung erhoben wird, bedeutet zugleich das Einverständnis, daß der Kandidat Mitglied des theologischen Fachbereiches wird.
[2]Die Anwendung des Art. 3 § 3 hat daher zur Folge, daß der Lehrer aus dem theologischen Fachbereich ausscheidet.

Zu Artikel 3 §§ 1 und 5

(1) Bis zur Errichtung des katholisch-theologischen Fachbereiches und der drei in Art. 3 § 5 genannten Lehrstühle und der damit verbundenen Auflösung der Philosophisch-Theologischen Hochschule Passau gelten Art. 3 §§ 1 und 2, sowie Art. 4 § 1 in der Fassung des Konkordats vom 29. März 1924 für die Philosophisch-Theologische Hochschule weiter.

(2) Der Freistaat Bayern wird sich bemühen, daß für die Professoren der Philosophisch-Theologischen Hochschule Passau, die nicht im Wege des üblichen Berufungsverfahrens an den katholisch-theologischen Fachbereich einer Universität oder Gesamthochschule berufen werden, ausreichende Lehr- und Forschungsmöglichkeiten gewährleistet werden.

Zu Artikel 5 § 1

(1)12 [1]Der Träger der Katholischen Universität unterliegt der für kirchliche Stiftungen vorgesehenen Aufsicht. [2]Die staatliche Aufsicht über die Katholische Universität beschränkt sich auf die Rechtsaufsicht.

(2)1234 [1]Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrenden ist gesichert, wenn der Träger als kirchlicher Verband die Rechtsverhältnisse seiner Beamten und Seelsorger den Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts entsprechend regelt. [2]An Stelle des Trägers (Stiftung) kann auch ein anderer kirchlicher Verband, z.B. die Diözese (Körperschaft des öffentlichen Rechts) oder ein Verband der Diözesen, die

Rechtsverhältnisse der Beamten und Seelsorger den Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts entsprechend regeln. [3]An Stelle des Trägers kann auch ein anderer kirchlicher Verband die an der Katholischen Universität Tätigen anstellen. [4]Sofern der Träger oder an seiner Stelle ein kirchlicher Verband die Rechtsverhältnisse seiner Beamten und Seelsorger entsprechend den einschlägigen Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts regelt, stellt der Freistaat Bayern im Rahmen des geltenden Bundesrechts die Tätigkeit beim Träger oder dem kirchlichen Verband einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit gleich. [5]Der Träger, oder an seiner Stelle ein kirchlicher Verband, wird unter der gleichen Voraussetzung die Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit entsprechend behandeln.

(3) [1]Die Lehrenden müssen die fachlichen und pädagogischen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden. [2]Die Lehraufgaben der Hochschule müssen in der Regel von hauptberuflich Lehrenden erfüllt werden.

(4) Die Katholische Universitätdarf grundsätzlich im Personal und in der Ausstattung mit Räumen und Einrichtungen nicht hinter vergleichbaren staatlichen Hochschulen zurückstehen.

(5) [1]Die Studienbewerber müssen die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen; für theologische Studiengänge können Ausnahmen gemacht werden, soweit nicht die Verwendung als hauptamtlich tätiger staatlicher Lehrer angestrebt wird. [2]Dem Träger steht es frei, für die Immatrikulation der Studierenden, die Zurücknahme der Immatrikulation und die Exmatrikulation zusätzliche Bedingungen festzulegen, die aus der besonderen Eigenart einer Katholischen Universität herrühren.

(6) [1]Ist der Zugang zu einzelnen Studiengängen an deutschen Hochschulen beschränkt, weil die Zahl der Studienbewerber die Gesamtzahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, läßt die Universität die Bewerber im Rahmen der für sie ermittelten Zulassungszahlen zu. [2]Bei der Berechnung der Zulassungszahlen werden die gleichen Grundsätze wie bei den staatlichen Hochschulen angewendet. [3]Die Katholische Universität beteiligt sich, soweit erforderlich, am zentralen Vergabeverfahren. [4]Die Rechte des Trägers der Hochschule aus Absatz 5 Satz 2 werden dadurch nicht berührt.

Zu Artikel 5 §§ 1 und 2

(1) [1]Die Einrichtung von anderen als den in § 1 gewährleisteten Studiengängen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes möglich, doch findet in diesen Fällen § 2 keine Anwendung. [2]Höhere Anforderungen, die sich aus solchen Studiengängen an die zentrale Verwaltung und an die zentralen Einrichtungen ergeben, werden nicht ersetzt.

(2) [1]Der Träger der Katholischen Universität wird an den gemeinsamen Beratungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit den Hochschulen über Aufstellung und Fortschreibung der staatlichen Hochschulplanungen beteiligt. [2]Bei der Festlegung der Ausbauziele der Katholischen Universität hält er sich in den gewährleisteten Studiengängen an den Rahmen der bayerischen Hochschulgesamtplanung. [3]Unbeschadet der Natur und der Ziele der Katholischen Universität wird deren Träger nach Möglichkeit dazu beitragen, daß der Freistaat Bayern Zuschüsse Dritter zu den Kosten der Katholischen Universität erhält.

Zu Artikel 5 § 2

(1) Für die Bemessung des vergleichbaren Aufwandes werden die für die staatlichen bayerischen Hochschulen geltenden Personal-, Flächen- und Kostenrichtwerte angewendet.

(2) [1]Der Ausbau der Katholischen Universität erfolgt zeitlich abgestimmt mit der Entwicklung des staatlichen Hochschulwesens. [2]Der Gesamtbetrag des Kostenersatzes für die Investitionen wird in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen des Staates für die staatlichen Hochschulen bereitgestellt. [3]Der erreichte Ausbaustand ist zu berücksichtigen.

(3) Der Aufwendungsersatz des Staates umfaßt auch die Ausgaben des Hochschulträgers für die emeritierten Professoren, die Ruhestandsbeamten und die sonstigen Versorgungsempfänger des Trägers der Katholischen Universität.

(4) Der Aufwendungsersatz für nicht auf Personalstellen bezogene Personalkosten und für Sachkosten kann einvernehmlich zwischen dem Staat und dem Träger der Katholischen Universität pauschal festgelegt werden.

(5) Für die zur Vorbereitung des Studienbetriebs der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät anfallenden Kosten (auch für Investitionen) leistet der Staat Aufwendungsersatz in Höhe von 85 vom Hundert, soweit der Aufwand nach der Erteilung des Planungsauftrags für den Umbau des Gebäudes für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät anfällt.

Zu Artikel 5 § 3

Der Träger kann die Ordnungen (Grundordnung, Studienordnungen, Prüfungsordnungen) entweder selbst erlassen oder den Erlaß den zuständigen Hochschulgremien übertragen.

Der Vorbehalt des staatlichen Einvernehmens wird dadurch nicht berührt.

Zu Artikel 5 § 4

[1]Die allgemeine staatliche Aufsicht über die Hochschulprüfungen, die insbesondere sicherzustellen hat, daß die Prüfungen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften abgenommen werden, bleibt gewahrt. [2]Der Staat wird jedoch keinen Prüfungsvorsitzenden bestellen.

Zu Artikel 5 § 5

(1) Der Staat wird die schulpraktische Ausbildung der Studenten für das Lehramt der Katholischen Universität in gleicher Weise sicherstellen wie diejenige der Studenten staatlicher Hochschulen.

(2) Der Staat wird die Professoren der Katholischen Universität als Prüfer bei den staatlichen Prüfungen in gleicher Weise einsetzen, wie dies bei Professoren der staatlichen Hochschulen der Fall ist.

Zu Artikel 6 §§ 3, 4 und 5

Die Bestimmungen des Art. 6 §§ 3, 4 und 5 gelten für die Volksschulen.

Zu Artikel 7 § 1

Sollten neben oder an Stelle von Schularten, in denen Religionsunterricht eingeführt ist, neue Schularten mit vergleichbaren Bildungszielen eingerichtet werden, bleibt der Religionsunterricht auch in diesen neuen Schulen gewährleistet.

Zu Artikel 7 § 7

An Volksschulen, Sondervolksschulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen können außerdem Religionspädagogen als hauptberufliche Lehrkräfte verwendet werden, die in der Regel mindestens in Fachhochschulstudiengängen ausgebildet worden sind.

Zu Artikel 7 § 7

[1]Zwischen den Vertragspartnern besteht grundsätzlich Einverständnis darüber, daß Geistliche aufgrund ihrer Berufsausbildung für den Religionsunterricht an allen Schulen befähigt sind. [2]Über die Verwendung derselben auch in der Zukunft werden zur gegebenen Zeit zwischen Kirche und Staat die entsprechenden Regelungen getroffen.

Zu Artikel 13 § 1

Es besteht Einverständnis, daß bei ausländischen Geistlichen, die in der Seelsorge für Ausländer tätig sind, von den in Art. 13 § 1 genannten Erfordernissen abgesehen wird.

ZUSATZPROTOKOLL
zum Bayerischen Konkordat vom 29. März 1924, zuletzt geändert durch den Vertrag vom 8. Juni 1988

Veranlasst durch den zahlenmäßigen Rückgang von Theologiestudenten im Diplom-Studiengang und von Studierenden für das Fach Katholische Religionslehre an einigen Theologischen Fakultäten und Bildungsstätten Bayerns, der zu einem Missverhältnis zwischen der Zahl der Lehrenden und der Studierenden geführt hat,

getragen von der gemeinsamen Sorge, die katholische Theologie in der bayerischen Universitätslandschaft und im Gesamt der hier betriebenen Wissenschaften nicht nur zu erhalten, sondern durch Konzentration zu stärken und zu fördern,

im Einvernehmen, das zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern bestehende Konkordat unangetastet fortbestehen zu lassen,

zugleich mit der Bereitschaft, bei eventuell sich ergebenden Fragen und Problemen im Geist von Art. 15 § 1 des Konkordates gemeinsam eine freundschaftliche Lösung herbeizuführen,

wird zwischen dem Heiligen Stuhl,

vertreten durch dessen Bevollmächtigten,

den Apostolischen Nuntius in Deutschland,

Dr. Erwin Josef Ender,

Titularerzbischof von Germania in Numidien,

und

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

Dr. Edmund Stoiber,

nachstehendes Zusatzprotokoll zu Art. 3 §§ 1 und 4 und Art. 4 § 1 des Konkordates vereinbart:

(1) – Der Heilige Stuhl und der Freistaat Bayern stimmen darin überein, dass für die katholisch-theologischen Fachbereiche (Fakultäten) der Universitäten Bamberg und Passau die Verpflichtung des Freistaates Bayern gemäß Art. 4 § 1, in der Lehre auch den Bedürfnissen des priesterlichen Berufes Rechnung zu tragen und einen Diplom-Studiengang in Fachtheologie einzurichten, sowie die Verpflichtung des Freistaates Bayern gemäß Art. 4 § 2 zur Erbringung des Lehrangebotes für das vertiefte Studium katholische Religionslehre für den Zeitraum von fünfzehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Vertrages ruhen. Während dieser Zeit bestehen beide Einrichtungen als Institute für katholische Theologie fort; ihr Status als Theologische Fakultät ruht. Spätestens drei Jahre vor Ablauf dieser Frist muss über das weitere „Ruhen“ erneut zwischen den Vertragspartnern gemäß den konkordatsrechtlichen Maßgaben verhandelt werden.[1]

(2) – Unter Wahrung der beamtenrechtlichen Vorgaben kann die Zahl der Lehrstühle an den katholischtheologischen Fachbereichen (Fakultäten) der Universitäten Bamberg und Passau während der Zeit des „Ruhens“ auf fünf gekürzt werden. Die verbleibenden Lehrstühle müssen sowohl den Erfordernissen gemäß Art. 4 § 2 als auch den Bedürfnissen anderer seelsorgerischer Dienste im Sinn des Art. 4 § 1 bzw. den Schwerpunktsetzungen der Institute genügen. Art. 3 §§ 2 und 3 bleiben gültig.[2]

(3) – Von der Besetzung und Vorbehaltung der Lehrstühle gemäß Art. 3 § 4 an den Universitäten Erlangen-Nürnberg und Bayreuth wird für die in Absatz 1 vereinbarte Zeit des „Ruhens“ abgesehen. Sollte dort sich vorzeitig ein erhöhter Bedarf nach einem Lehrangebot zur Ausbildung von Religionslehrern ergeben, wird der Freistaat in Absprache mit dem Heiligen Stuhl dieser Nachfrage entsprechen.[3]

(4) – Die Universitäten Bamberg und Passau können auf Vorschlag der Institute und aufgrund entsprechender Studien- und Prüfungsordnungen, die von beiden Vertragspartnern anerkannt bzw. genehmigt sind, Graduierungen im Bereich anderer seelsorgerischer Dienste im Sinne des Art. 4 § 1 und im

Bereich ihrer Schwerpunktsetzung verleihen. Künftige Graduierungen im Bereich der Lehrerbildung gemäß Art. 4 § 2 richten sich nach jenen an den anderen bayerischen Lehrerbildungsstätten im Sinne der Art. 3 § 1 und Art. 4 § 2. Staatlich und kanonisch gültige akademische Grade in Fachtheologie (z.B. Dipl. theol.; Lic. theol.; Dr. theol.) können jedoch nicht verliehen werden.

(5) – Für die katholisch-theologischen Fachbereiche (Fakultäten) der Universitäten Augsburg, München (Ludwig-Maximilians-Universität), Regensburg und Würzburg bleibt die vereinbarte zahlenmäßige Ausstattung mit Lehrstühlen/Professuren für Philosophie und Theologie – ohne zahlenmäßige Einbeziehung der Lehrstühle gemäß Art. 3 § 5 – erhalten.[4]

(6) – Für derzeit im Diplom-Studiengang immatrikulierte Studierende, für Doktoranden und gegebenenfalls Lizentianden der katholisch-theologischen Fachbereiche (Fakultäten) in Bamberg und Passau sind zwischen (Erz-) Diözese und Universität bzw. zuständigem Staatsministerium Übergangsregelungen zu vereinbaren. Die Umsetzung von Professoren, deren Fach während der Zeit des „Ruhens“ der Fakultäten an den beiden Instituten nicht vertreten ist, auf Lehrstühle/Professuren anderer Fakultäten in Bayern oder, soweit aufgrund der fachlichen Qualifikation möglich, innerhalb der beiden Institute geschieht nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften und unbeschadet der bei Berufungen an katholisch-theologischen Fakultäten geltenden staatskirchenrechtlichen Regelungen.

(7) – Dieses Zusatzprotokoll zum Bayerischen Konkordat, einschließlich der Anmerkungen, die Bestandteil des Vertrages sind, ist im deutschen und italienischen Text gleichermaßen verbindlich. Es bedarf der Ratifikation und tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die Umsetzung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zum je nächstmöglichen Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Vertrages.

München, den 19. Januar 2007

Für den Heiligen Stuhl

Erzbischof Dr. Erwin Josef Ender

Apostolischer Nuntius in Deutschland

Für den Freistaat Bayern

Dr. Edmund Stoiber

Ministerpräsident

ANMERKUNGEN

1. Zu Absatz (1):

a) Die weitgehende Eigenständigkeit der Institute und auch ihre Einbindung in die akademische Gemeinschaft der Universität soll sicher gestellt werden. Über die Errichtung nach bayerischem Hochschulrecht und die rechtliche Einbindung der Institute in die Universität, insbesondere auch über deren Graduierungsrechte (vgl. Absatz 4), sind unbeschadet etwaiger Mitwirkungsrechte der Kirche aufgrund staatskirchenrechtlicher Vorgaben jeweils gesonderte Regelungen vor Ort zu treffen.

b) Die Vorschlagslisten für die Besetzung der Professuren werden für die Universität Bamberg von der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Würzburg und für die Universität Passau von der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Regensburg erstellt. Die Professoren der jeweiligen Institute sind Mitglieder der Berufungskommission. Die Rechte gemäß Art. 3 §§ 2 und 3 des Konkordates nimmt der für das jeweilige Institut zuständige Diözesanbischof wahr.

2. Zu Absatz (2):

Für beide Institute wird eine Mindestausstattung mit fünf Professuren (mindestens in W2, mehrheitlich in W3) gewährleistet, so dass fachlich der Religionslehrerausbildung für die Bereiche Grund-, Haupt-, Real- und Berufsschule sowie Gymnasium und der jeweiligen Schwerpunktsetzung (in Passau derzeit „Caritaswissenschaften“) Genüge getan wird. Die Lehrerausbildung erfordert Professuren in Bibelwissenschaft, Dogmatik, Kirchengeschichte und Religionspädagogik/Didaktik des Religionsunterrichts; diejenige für Gymnasiallehrer ist entsprechend zu ergänzen.

3. Zu Absatz (3):

Dies kann auch durch eine Erhöhung des Lehrangebots in Bamberg und den Einsatz von Bamberger Dozenten in Erlangen-Nürnberg und/oder Bayreuth geschehen.

4. Zu Absatz (5):

a) An allen vier Fakultäten ist durch den Freistaat Bayern die von der kirchlichen Norm für alle Pflichtfächer an theologischen Fakultäten vorgesehene notwendige Mindestzahl von einer philosophischen und zwölf theologischen Professuren bzw. Lehrstühlen zu sichern. Unbeschadet der Professur für die Lehre der Philosophie sind demnach vereinbart: für München 16 theologische (eingeschlossen kanonistische) Professuren bzw. Lehrstühle (davon mindestens 12 in W3; die übrigen in W2), für Würzburg 14 (davon mindestens 11 in W3; die übrigen in W2), für Regensburg 12 (davon mindestens 7 in W3; die übrigen in W2), für Augsburg 12 (davon mindestens 6 in W3: im Zusammenhang mit einer philosophischen Schwerpunktbildung an der Universität kann eine der theologischen Professuren auch durch einen Philosophen besetzt werden).

b) Wenn ausnahmsweise die Lehre der Philosophie an einer der Fakultäten durch den philosophischen Lehrstuhl gemäß Art 3 § 5 zu leisten ist, kommt dem Diözesanbischof die Regelung aus Art. 3 § 3 des Konkordates analog zugute. Danach kann bei Beanstandungen gegenüber dem Staat eine Lehrtätigkeit des Inhabers des Philosophielehrstuhls gemäß Art. 3 § 5 im Rahmen der theologischen Ausbildung ausgeschlossen werden. Der Staat sorgt in einem solchen Fall für einen entsprechenden Ersatz.

München, den 19. Januar 2007

Für den Heiligen Stuhl

Erzbischof Dr. Erwin Josef Ender

Apostolischer Nuntius in Deutschland

Für den Freistaat Bayern

Dr. Edmund Stoiber

Ministerpräsident